

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0537

vom 08. April 2014

Gemeinde Muttenz, Bau- und Strassenlinienplan „Wolfenseestrasse“

A. Der Gemeinderat Muttenz hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 18. September 2013 den Bau- und Strassenlinienplan „Wolfenseestrasse“ beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Baulinie auf der Nordseite der Parzellen 2781 und 8829.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Februar 2014 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Muttenz am 18. September 2013 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Wolfenseestrasse“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/92/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Wolfenseestrasse“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- ≡ Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- ≡ Landeskanzlei (Publikation)
- ≡ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- ≡ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

